Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 19

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreuzungen von Zugpferden mit Vollblut, als Berber die als solche in das algerische Gestütamt eingetragenen Pferde. (Militär-Zeitung.)

Frankreich. Abschaffung des gemeinschaftlichen Offiziers-Mittagstisches. Wiederholt brachte die "France militaire" mit Bestimmtheit die Nachricht, dass die Verpflichtung zu einem gemeinschaftlichen Mittagstisch für die unverheirateten Offiziere demnächst aufgehoben werden würde. Bis jetzt essen die Leutnants, Hauptleute und Stabsoffiziere von einander getrennt unter dem Vorsitze des Ältesten des betreffenden Dienstgrades. Die Gründe, die von der "France militaire" gegen diese von unseren Gewohnheiten abweichende Form des Offiziers-Mittagstisches und für dessen gänzliche Aufhebung angeführt werden, sind für die im französischen Offizierskorps herrschenden Anschauungen bezeichnend. Bisher zahle der Offizier in demselben Restaurant oder Kasino, in dem der Offiziers-Mittagstisch eingerichtet ist, je nach seinem Dienstgrade einen verschiedenen Preis, obwohl das Essen für alle dasselbe sei. Der höhere Preis, den der Hauptmann gegenüber dem Leutnant und der Stabsoffizier gegenüber dem Hauptmann bezahle, komme nur dem Wirt zugute und verteure den Mittagstisch erheblich. Der Leutnant, der monatlich 195 Fr. bezieht, werde oft gezwungen, 100 Fr. allein für den Mittagstisch auszugeben. Wenn ein Offizier in finanzielle Bedrängnis gerate, so suche er sich daher zuerst von dem gemeinschaftlichen Mittagstisch freizumachen, weil er sich sein Essen allein billiger verschaffen könne. Die Gemeinsamkeit der Mahlzeit begünstige ferner Reibungen aller Art. Es sei sehr lästig, dass man noch nicht einmal beim Essen Ruhe und Freiheit habe, sondern der mehr oder weniger tyrannischen Aufsicht des Tisch-Ältesten unterworfen sei, während der Verheiratete unbeaufsichtigt bleibe. Aus diesen Gründen, meint die militärische Fachzeitung, werde die Aufhebung des gemeinschaftlichen Mittagstisches von den meisten Offizieren freudig begrüsst werden. (Die Armee.)

Italien. Die Schiessübungen der italienischen Feldartillerie werden in diesem Jahre im allgemeinen zu Anfang Mai auf den neun Schiessplätzen beginnen und gegen Ende Juli abgeschlossen sein. Während die Dauer dieser Übungen bei der Mehrzahl der Regimenter 14 Tage bis drei Wochen beträgt, dehnt sie sich bei dem reitenden Feldartillerie-Regiment und der Artillerie-Schiesschule auf vier Wochen aus. Es sind angewiesen: auf den Schiessplatz bei S. Maurizio das 6. und 17. Feldartillerie-Regiment und die Artillerieschule; bei Lombardore das 5., 9., 11. und 23. Feldartillerie-Regiment und die Militärakademie; bei Gossolengo das 4., 15. und 21.; bei Spilimbergo das reitende, 8., 16. und 20.; bei Porto Corsini das 2., 3. und 14.; bei Cecina das 7. und 19.;

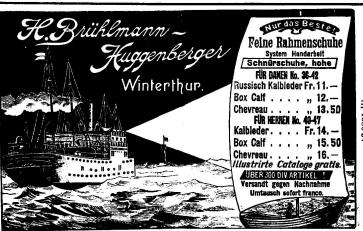
bei Nettuno das 10., 13. und 18.; bei Bracciano das 1., 12. und 24.; bei Armerina das 22. Feldartillerie-Regiment. Das Gebirgs-Artillerieregiment hält seine gesamte Schiessübung nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums im Gebirge ab. Von der Festungsartillerie rücken zu gleichem Zwecke die Regimenter Nr. 1 und 2 am 25. Juni nach den ihnen angewiesenen Sperrforts ab, während das Regiment Nr. 3 sich 39 Tage auf dem Schiessplatze bei Bracciano befinden wird. (Militär-Wochenblatt.)

Verschiedenes.

— Am 20. Januar hat ein Distanzritt von Tientsin nach Peking stattgefunden, an dem 38 Reiter, Zivilisten und Offiziere der verschiedensten Nationen teilnahmen. Sieger war ein deutscher Herr aus Tientsin, Sommer, der auf seinem Pony die 126 km in 7 Stunden 33 Minuten zurücklegte. Auch der zweite, dritte und vierte Preis fiel Zivilisten zu, den fünften holte sich Leutnant von Pavel, den sechsten ein japanischer Offizier Ikegami. Das "Wochenblatt der österreichischen Besatzungsbrigade" hebt hervor, dass von den 38 beteiligten Reitern 34 am Ziel angekommen sind, von denen mehr als die Hälfte in einem Zeitraum von 1 Stunde 16 Minuten eintrafen. Es herrschte Sandsturm und trotzdem bewährten sich die Ponys, deren Leistungsfähigkeit ganz ausserordentlich ist.

— Die Verstümmelung der Pferdeschweife. Der Zentralvorstand der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine gelangte dieser Tage an das eidgenössische Militärdepartement mit dem Gesuche, das Coupieren (das sogenannte Englisieren) bei den Pferden der eidgenössischen Armee zu verbieten, derartige ab solut notwendige Operationen nur durch kundige Hände und auf schmerzlose Art vornehmen zu lassen, sowie den Ankauf und die Verwendung von Pferden mit kurzgeschnittenen Schweifen zu untersagen und gegen die Übertretung dieser Verbote angemessene Strafen auszusetzen. Das Gesuch stützt sich auf ein von Prof. Zschokke an der Tierarzneischule in Zürich abgegebenes Gutachten. Das Coupieren zu blossen Modezwecken sollte füglich verboten werden, da die Operation der Schweifamputation dem Pferde nicht nur grossen Schmerz bereitet, sondern dasselbe auch seines schönsten Schmuckes und einer unentbehrlichen Waffe gegen die Insekten beraubt.





Die Expedition der Allgemeinen Schweizer. Militärzeitung in Basel

bittet ihr jeden Domizil-Wechsel sofort anzuzeigen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung des Blattes stattfindet.

> Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.